

# **Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung Grafrath**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

## **Grafrath**

(nachfolgend stets kurz "Schulverbandsversammlung" genannt) gibt sich aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), der Art. 1 Abs. 3 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

## **GESCHÄFTSORDNUNG:**

### **A. Organe des Schulverbands und ihre Aufgaben**

#### **I. Die Schulverbandsversammlung**

##### **§ 1**

#### **Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung**

Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbands, soweit sie durch Regelungen dieser Geschäftsordnung nicht in die Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art 36 KommZG) fallen oder durch die Verbandssatzung übertragen sind.

1. Folgende Angelegenheiten bleiben der Entscheidung der Versammlung vorbehalten und können grundsätzlich nicht auf den Verbandsvorsitzenden übertragen werden:
  - 1.1. Die Entscheidung über die Errichtung und die Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen.
  - 1.2. Die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen.
  - 1.3. Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzung, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung.
  - 1.4. Die Beschlussfassung über den Finanzplan.
  - 1.5. Die Feststellung der Jahresrechnung.
  - 1.6. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, die Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und die Festsetzung der Entschädigungen.
  - 1.7. Der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung.

- 1.8. Die Beschlussfassung über die Änderung oder Auflösung des Schulverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- 1.9. Die Vergabe und der Abschluss von Einzelaufträgen und sonstiger Verträge über **8.000 €**.

## **§ 2**

### **Rechtsstellung der Mitglieder in der Schulverbandsversammlung**

- (1) Soweit die Mitglieder der Schulverbandsversammlung nicht an ordnungsgemäß nach Art.33 Abs. 2 Satz 4 KommZG zustande gekommene Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden sind, üben sie ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Teilnahme- und Abstimmungspflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Übernahme, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten Art. 30 KommZG sowie die Art. 48 Abs. 1 und 2, Art. 20, Art. 56a Abs. 1, Art.49, Art. 50, Art. 19 der Gemeindeordnung (GO), für die „gekorenen Mitglieder“ (Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG) ferner Art.48 Abs. 3 der (GO) entsprechend. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind, können ihre Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung während ihres Bürgermeisteramtes nicht niederlegen.
- (3) Die Schulverbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelnen Vertretern der Mitgliedsgemeinden bestimmte Aufgabengebiete zur vorbereitenden Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbands betrauen (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V. mit Art.26 Abs.1 Satz 1 KommZG und Art.46 Abs.1 Satz 2 und Art.30 Abs.3 GO).
- (4) Ein Recht auf Akteneinsicht haben einzelne Vertreter nur im Rahmen des Abs.3 oder, wenn sie von der Schulverbandsversammlung durch Beschluss beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Schulverbandvorsitzenden geltend zu machen.

## **§ 3**

### **Stellvertretung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung**

- (1) Die als Mitglieder der Schulverbandsversammlung amtierenden ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden im Falle der Verhinderung in der Schulverbandsversammlung von ihren allgemeinen Vertretern in ihren Gemeinden (Art.39 Abs.1 GO) vertreten (Art. 9 Abs, 9 BaySchFG i.V. mit Art.31 Abs.3 Satz 1 KommZG). Diese Vertreter besitzen in der Schulverbandsversammlung die in § 2 dieser Geschäftsordnung geschilderte Rechtsstellung.

- (2) Sonstige Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden im Falle ihrer Verhinderung durch die von den Mitgliedsgemeinden nach Art.9 Abs.9 BaySchFG i. V. mit Art.31 Abs.3 Satz 2 KommZG bestellten Stellvertreter vertreten. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten (Art.9 Abs.9 BaySchFG i. V. mit Art.31 Abs.3 Satz 3 KommZG).

## § 4

### Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Mitglieder der Schulverbandsversammlung Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit in der Schulverbandsversammlung nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Schulverbandsvorsitzenden schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 18 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 19 versandt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder der Schulverbandsversammlung in öffentlichen Sitzungen gelten § 14 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend. In nichtöffentlichen Sitzungen sind jegliche Ton- und Bildaufnahmen untersagt.

## II. Ausschüsse

### § 5

#### Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus je einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden. Der Vorsitzende wird von der Schulverbandsversammlung aus der Mitte des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt.

### § 6

#### Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses

Der **Rechnungsprüfungsausschuss** hat folgenden Aufgabenbereich:

- (1) Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung des Schulverbands Grafrath.
- (2) Die Vorschriften über den Geschäftsgang für die Mitgliedsgemeinden gelten entsprechend. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

### **III. Der Schulverbandsvorsitzende**

#### **1. Aufgabenbereich**

##### **§ 7**

#### **Vorsitz in der Schulverbandsversammlung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung. Er bereitet die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzungen ein (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V. mit Art. 36 Abs.1 Satz 2, Art. 26 Abs.1 Satz 1 KommZG und Art. 45 Abs. 2 GO). In der Sitzung leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V. mit Art.26 Abs.1 Satz 1 KommZG und Art.53 Abs.1 GO).
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. mit Art.36 Abs.2 KommZG). Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Schulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer gesonderten Sitzung, zu unterrichten. Hält der Schulverbandsvorsitzende Beschlüsse der Schulverbandsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Schulverbandsversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei.

##### **§ 8**

#### **Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Schulverbands**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit
  1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V. mit Art. 36 Abs.2 und Art. 26 Abs.1 Satz 1 KommZG und Art.37 Abs.1 Nr.1 GO),
  2. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines seiner Länder geheim zu halten sind (Art.9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art.36 Abs.2 und Art.26 Abs.1 Satz 1 KommZG und Art.37 Abs.1 Nr.3 GO).
  3. die ihm von der Schulverbandsversammlung nach Art. 36 Abs. 3 KommZG übertragenen Angelegenheiten.
  4. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO)

- (2) Zu den Aufgaben des Schulverbandsvorsitzenden nach Abs.1 Nr.1 gehören insbesondere auch:
- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Schulverbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von **8.000 €**
  - b) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **8.000 €** und über außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von **8.000 €** im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V. mit Art.26 Abs,1 Satz 1 und Art.40 Abs.1 KommZG und Art.66 Abs.1 Satz 1 GO),
  - c) Handlungen oder Unterlassungen jeder Art mit Auswirkungen für den Schulverband, insbesondere die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Schulverbands bis zu einer Wertgrenze von **8.000 €**.
  - d) sonstige laufenden Angelegenheiten des Schulverbands soweit sie nicht der Schulverbandsversammlung vorbehalten sind (§ 1)
  - e) in Personalangelegenheiten:
    - 1. der Vollzug zwingender gesetzlichen oder tariflichen Vorschriften
    - 2. die Genehmigung von Nebentätigkeiten für Bedienstete des Schulverbands
  - d) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Ausgaben, insbesondere von Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	<b>1.000 €</b>
- Niederschlagung	<b>2.500 €</b>
- Stundung	<b>3.000 €</b>
- Aussetzung und Vollziehung	<b>3.000 €</b>
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten des Schulverbands.
- (5) Die Erledigung der laufenden Angelegenheiten wurde durch Zweckvereinbarung vom 21.Dezember 1995 gemäß §9 Abs.9 BaySchFG i.V. mit ART.1 Abs.3 Satz 1 KommZG und Art.4 Abs.3 und Abs.4 Satz 3 VgemO der Verwaltungsgemeinschaft Grafrath übertragen. Der Schulverbandsvorsitzende kann der Verwaltungsgemeinschaft insoweit Weisungen sowie einzelnen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Zeichnungsbefugnis erteilen. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen. Der Schulverbandsvorsitzende kann sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, den Schulverband bei der Vorbereitung und beim Abschluss von Verträgen und vor Gerichten und Behörden zu vertreten.

- (6) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund des § 3 der Satzung des Schulverbands von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Grafrath geführt.
- (7) Wenn Mitglieder der Schulverbandsversammlung nicht schon als Bürgermeister oder Gemeinderäte oder VG Bedienstete nach Art.56a Abs.3 GO verpflichtet wurden, hat der Schulverbandsvorsitzende sie, bevor sie mit Angelegenheiten befasst werden, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, schriftlich besonders zu verpflichten, alle solche Angelegenheiten geheim zu halten.

## **§ 9**

### **Vertretung des Schulverbands nach außen**

- (1) Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden zur Vertretung des Schulverbands nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Schulverbandsversammlung, soweit der Schulverbandsvorsitzende nicht gemäß § 8 der Geschäftsordnung zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung erteilen.

## **§ 10**

### **Sonstige Geschäfte**

- (1) Dem Schulverbandsvorsitzenden können weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung durch besonderen Beschluss der Schulverbandsversammlung übertragen werden.
- (2) Unberührt bleiben die Befugnisse des Schulverbandsvorsitzenden, die in besonderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind.

## **2. Stellvertretung**

### **§ 11**

#### **Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den von der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden vertreten.

- (2) Der Stellvertreter übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Vorsitzenden aus.
- (3) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl in der Lage die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende kann seine Aufgaben und Befugnisse als Schulverbandsvorsitzender nicht ganz oder teilweise auf seinen allgemeinen Vertreter in seiner Gemeinde oder gemäß Art.39 Abs.2 GO auf eine dort genannte sonstige Person übertragen.

## **B. Der Geschäftsgang**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 12**

#### **Verantwortung für den Geschäftsgang**

- (1) Schulverbandsversammlung und Schulverbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzlichen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden und Mitgliedsgemeinden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m. Art.26 Abs.1 KommZG und Art.56 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 1 GO)
- (2) Eingaben und Beschwerden an die Schulverbandsversammlung (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V. mit Art.26 Abs.1 Satz 1 KommZG und Art 56 Abs.3 GO)) werden von der Verwaltung der VG Grafrath vorbehandelt und sodann der Schulverbandsversammlung vorgelegt.. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorsitzenden fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch die von ihm beauftragten Personen erledigen. In bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er die Schulverbandsversammlung.

#### **§ 13**

#### **Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Schulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen (Art.9 BaySchFG i.V. mit Art.26 Abs.1 KommZG und Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

- (2) Die Gemeinschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V. mit Art. 33 Abs.1 Satz 1 KommZG).
- (3) Wird die Schulverbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V. mit Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

## **§ 14**

### **Öffentliche Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (2) Die öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und der Schulverbandsversammlung, sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu
- (3) Der Vorsitzende übt das Hausrecht aus. Zuhörer, welche den Verlauf oder die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Schulverbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden (Art.9 Abs.9 BaySchFG i. V. mit Art. 26 Abs 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs.1 GO).
- (4) Sind einzelne Tatsachen im Sinne des § 15 bei der Behandlung eines öffentlichen Tagesordnungspunktes geheim zu halten, so hat ihre Bekanntgabe zu unterbleiben. Kann die Beratung nicht sinnvoll durchgeführt werden, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten. Für das Verfahren gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.

## **§ 15**

### **Nicht öffentliche Sitzungen**

- (1) In nicht öffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:
  - a. Personalangelegenheiten in Einzelfällen
  - b. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
  - c. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen



- d. Angelegenheiten deren nichtöffentliche Beratung im Einzelfall durch die Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
  - e. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Schulverbandsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, gibt der Schulverbandsvorsitzende in öffentlicher Sitzung bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V. mit Art.26 Abs.1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 GO)

## **II. Vorbereitung von Sitzungen**

### **§ 16**

#### **Einberufung**

- (1) Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind durch den Schulverbandsvorsitzenden einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder in der Schulverbandsversammlung dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt, mindestens jedoch einmal jährlich (Art.9 Abs.6 BaySchFG in V. mit Art. 32 Abs. 1 und 2 KommZG).
- (2) Die Sitzungen finden im Sitzungsraum der Mitgliedsgemeinde Grafrath statt. Sie beginnen regelmäßig um 19.30 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Ladung etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 17**

#### **Tagesordnung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung durch Anschlag an den Amtstafeln der Verwaltungsgemeinschaft und der Mitgliedsgemeinden bekannt zu geben (Art.9 Abs.9 BaySchFG i. v. mit Art.26 Abs.1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
- (2) Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern der Schulverbandsversammlung setzt der Schulverbandsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (3) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern in der Schulverbandsver-

sammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Dies gilt für öffentliche als auch nichtöffentliche Sitzungen.

- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

## **§ 18**

### **Form und Frist der Einladungen**

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Schulleitung und die bzw. der Vorsitzende des Elternbeirats werden durch den Schulverbandsvorsitzenden zu den Sitzungen schriftlich oder mit ihrem Einverständnis elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. <sup>2</sup>Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. Die Einladung muss Tageszeit und Ort angeben und den Mitgliedern mindestens 5 Tage vor der Sitzung zugehen. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen (Art. 32 Abs. 1 KommZG).
- (2) <sup>1</sup>Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. <sup>2</sup>Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.
- (3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Hat das Schulbandsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) Im Verhinderungsfall hat der Verhinderte die Ladung rechtzeitig an seinen Stellvertreter weiterzugeben.

## **§ 19**

### **Anträge**

- (1) Das Recht, Anträge in der Schulverbandsversammlung einzubringen, besitzen nur die Mitglieder der Schulverbandsversammlung.
- (2) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens 14 Tage vor der Sitzung

beim Vorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten.

- (3) Die Schulverbandsversammlung entscheidet darüber, ob später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden sollen. Zulässig ist eine nachträgliche Aufnahme auch dann, wenn alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung bei der Beschlussfassung über den Gegenstand anwesend sind und der Sachbehandlung nicht widersprochen wird.

### **III. Sitzungsverlauf**

#### **§ 20**

##### **Eröffnung der Sitzung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie die Beschlussfähigkeit der Schulverbandsversammlung fest.
- (2) Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung wird den Mitgliedern zugestellt. Die Niederschrift über eine vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird im nichtöffentlichen Teil der darauffolgenden Sitzung an die anwesenden Gemeinderatsmitglieder verteilt. Wenn keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Schulverbandsversammlung genehmigt. (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V. mit Art.26 Abs.1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO). Die zur Genehmigung verteilten Niederschriften über die nichtöffentliche Sitzung werden im Anschluss an die Genehmigung wieder eingesammelt.
- (3) Handys müssen während der Sitzungen ausgeschaltet sein.

#### **§ 21**

##### **Eintritt in die Tagesordnung**

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden. Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Schulverbandsversammlung anders entscheidet.  
Dies hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn sich erst während der Beratung in öffentlicher Sitzung ergibt, dass es sich um eine Angelegenheit im Sinne des

§ 15 handelt.

- (3) Der Schulverbandsvorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die ein vorberatender Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Schulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung Sachverständige oder Be-  
dienstete der Verwaltungsgemeinschaft zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.
- (6) Der Schulverbandsvorsitzende kann zu allen – auch den nicht öffentlichen – Sitzungen Vertreter der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden einladen. Vertreter dieser Aufsichtsbehörden haben auch ohne Einladung das Recht, an der Sitzung der Schulverbandsversammlung teilzunehmen, Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V. mit Art.32 Abs.32 Abs.3 Satz 1 KommZG.

## **§ 22**

### **Beratung der Tagesordnungspunkte**

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Sachverständigen, eröffnet der Schulverbandsvorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn während der Beratung Anhaltspunkte dieser Art erkennbar werden. Weigert sich der Betroffene, so hat die Schulverbandsversammlung zu beschließen (Art. 49 Abs. 3 GO). Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen. Er kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nicht öffentlicher Sitzung verlässt er den Raum.
- (3) Ein Mitglied der Versammlung darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden. Zuhörer können mit Zustimmung der Schulverbandsversammlung zur Sachverhaltsaufklärung als sachkundige Personen herangezogen werden.

- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an die Schulverbandsversammlung zu richten. Die Redebeiträge müssen sich auf die Tagesordnung beziehen. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, dass alle wesentlichen Beiträge zur öffentlichen Meinungsäußerung ermöglicht werden. Formalbeleidigungen sowie schmähende und kränkende Äußerungen sind zu unterbinden. Unrichtige Zitate sind zu vermeiden.
- (5) Während der Beratung über einen Tagesordnungspunkt sind nur zulässig:
- a. Anträge zur Geschäftsordnung,
  - b. Zusatz- und Änderungsanträge
  - c. Anträge auf Zurückziehung des in Beratung stehenden Antrags.

Über diese Anträge ist sofort zu beraten und abzustimmen, eine Beratung zur Sache selbst findet nicht statt. Ebenso ist über einen Antrag auf Schluss der Beratung sofort abzustimmen.

- (6) Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Schulverbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Schulverbandsversammlung (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V. mit Art.26 Abs.1 Satz 1 KommZG und Art. 53 GO).
- (9) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Der Vorsitzende bestimmt den Zeitpunkt des erneuten Zusammentretens. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

## **§ 23**

### **Abstimmung**

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit noch gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung

- b) Weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben.
  - c) Früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter a) bis b) fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor dieser Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja – nein“ abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist; wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied der Schulverbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten.
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.
- (8) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sind nicht deshalb ungültig, weil Mitglieder im Widerspruch zu Weisungen der von Ihnen vertretenen Mitgliedsgemeinden abgestimmt haben (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V. mit Art.33 Abs.2 Satz 5 KommZG).

## **§ 24**

### **Wahlen**

- (1) Für Entscheidungen der Schulverbandsversammlung, die im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V. mit Art. 33 Abs. 3 KommZG.

- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

## **§ 25**

### **Teilnahmepflicht**

- (1) Nach Art. 48 Abs. 1 GO besteht die grundsätzliche Teilnahmepflicht der Mitglieder in der Schulverbandsversammlung.
- (2) Selbsthilfe (z. B. durch Verlassen der Sitzung) ist nicht erlaubt, insbesondere auch nicht bei Meinungsverschiedenheiten politischer oder rechtlicher Art.

## **§ 26**

### **Anfragen**

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Vertretern in der Schulverbandsversammlung Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an anwesende Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

## **§ 27**

### **Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen. Sitzungsende soll regelmäßig spätestens um 22.30 Uhr sein.

## **IV. Sitzungsniederschriften**

### **§ 28**

#### **Form und Inhalt**

- (1) Über die Sitzungen der Schulverbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V. mit Art 26 Abs.1 Satz 2 KommZG und Art. 54 Abs.1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind innerhalb einer Wahlzeit durchgehend zu nummerieren.
- (2) Ist ein Mitglied in der Schulverbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Schulverbandsversammlung zu genehmigen.
- (4) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

### **§ 29**

#### **Einsichtnahme, Abschriftenerteilung, Akteneinsicht**

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle im Gebiet des Schulverbandes wohnenden Bürger Einsicht nehmen, ebenso außerhalb dieses Gebiets wohnende Personen in Angelegenheiten, die ihren Grundbesitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Gebiet des Schulverbands betreffen (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V. mit Art.26 Abs.1 Satz 1 KommZG und Art.54 Abs.3 Satz 2 GO).
- (2) Jedes Mitglied in der Schulverbandsversammlung erhält eine Abschrift der Niederschrift über die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse. Die Niederschrift soll innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung verteilt werden.
- (3) Mitglieder der Schulverbandsversammlung können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind ( Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V. mit Art.26 Abs.1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 i.V. mit Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Das verlangen zur Einsichtnahme in nichtöffentliche Protokolle ist gegenüber dem Gemeinschaftsvorsitzenden geltend zu machen.
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Schulverbandsversammlung jederzeit Berichte über die Prüfung einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.



- (5) Ein allgemeines Recht auf Akteneinsicht steht den Vertretern in der Schulverbandsversammlung (Art. 30 Abs. 3 GO, § 2 Abs. 4 GeschO) nicht zu.

## **C. Schlussvorschriften**

### **§ 30**

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V. mit Art.21 Abs.1 Satz 1 KommZG).
- (2) Sonstige Satzungen des Schulverbands werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstfeldbruck amtlich bekannt gemacht (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V. mit Art.24 Abs.1 Satz 2 KommZG).
- (3) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Veröffentlichung nach den Absätzen 1 und 2 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V. mit Art.21 Abs.2 und Art.24 Abs.2 KommZG).
- (4) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.
- (5) Zusätzlich können Satzungen und Verordnungen zur allgemeinen Information ins Internet eingestellt werden.

### **§ 31**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

Die vorstehende Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Schulverbandsversammlung geändert werden.

### **§ 32**

#### **Verteilung der Geschäftsordnung**

Jedem Mitglied in der Schulverbandsversammlung ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft auf.

**§ 33**

**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.05.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 10.06.2008 und alle hierzu getroffenen Regelungen außer Kraft.

Schulverband Grafrath  
Grafrath, den 28.05.2014

Markus Kennerknecht  
Schulverbandsvorsitzender